

**Die Gemeinde Rückersdorf erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - (BayRS 2020-1-1-I) folgende**

## **Zweite Satzung**

**zur Änderung der Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung der**

**Gemeinde Rückersdorf (Bestattungssatzung - BestS)**

**vom 19. April 2010**

### **§ 1**

#### **Änderung des Paragraphen 9:**

Der Paragraph 9 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 9**

##### **Gewerbliche oder auf wirtschaftlichen Erfolg abzielende Tätigkeiten**

- (1) Die Friedhöfe sind mit Ausnahme der Regelung in den folgenden Absätzen von gewerblichen oder auf wirtschaftlichen Erfolg abzielenden Betätigungen grundsätzlich freizuhalten.
- (2) Gewerbliche Arbeiten im Friedhof bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Auf Antrag wird von der Gemeinde ein Berechtigungsschein ausgestellt. Die Ausstellung kann mit Auflagen verbunden werden. Der Berechtigungsschein kann für Einzelfälle oder für die Dauer eines Jahres erteilt werden und ist dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Erlaubnis wird Gewerbetreibenden nur versagt, wenn sie in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht nicht zuverlässig sind. Die Gemeinde kann bei Bedenken den Nachweis der Zuverlässigkeit verlangen.
- (3) Während der Beisetzung müssen in der näheren Umgebung die Arbeiten eingestellt werden.
- (4) Die Erlaubnis nach Absatz 2 ist bei der Gemeinde - Friedhofsverwaltung - zu beantragen. Das Genehmigungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden; die Art. 71 a - 71 e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gelten entsprechend.
- (5) Über die Erlaubnis entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend.
- (6) Hat die Gemeinde nicht innerhalb der nach der nach Absatz 4 festgelegten Frist von 3 Monaten entschieden, gilt die Erlaubnis als erteilt.
- (7) Berechtigte nach Abs. 2 (Gärtner, Steinmetze u.a.) dürfen Handwagen in den Friedhof bringen. Grabmale können außerhalb der Beisetzungszeiten auch mit

kleinen und möglichst ruhig laufenden Motorfahrzeugen transportiert werden. Der Berechtigte darf mit dem Motorfahrzeug die befestigten Wege nicht verlassen.

- (8) Die Berechtigten nach Abs. 2 haben die bei ihrer Arbeit anfallenden Abfälle, sofern es sich nicht um pflanzliche Abfälle oder Erde handelt, unverzüglich vom Friedhofsgelände abzufahren und von ihnen verunreinigte Wege zu säubern.“

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. April 2010 in Kraft.

Rückersdorf, den 19. April 2010  
GEMEINDE RÜCKERSDORF

WIESNER  
Erster Bürgermeister